

# FSC-Prüfliste für KFP

HW-4510 ©

Stand: 01.12.2012



## Vorbemerkung:

Das KFP-System (veröffentlicht im Internet unter <http://www.fv-niederbayern.de>) regelt neben den einzuhaltenden KFP-Standards für die Forstunternehmen auch die Anforderungen für die regelkonforme Umsetzung durch die Zertifizierungsstellen sowie die erforderliche Auditorenqualifikation. Die Einbindung in diese KFP-Systematik ist DIE Grundlage für diese Prüfliste.

Werden alle Punkte des Standards KFP 1001:2012 erfüllt, erhält der Forstunternehmer ein KFP-Zertifikat.

Da sich die FSC-Standards und damit die Anforderungen bei der Arbeit in FSC-Wäldern von jenen in PEFC-Wäldern unterscheiden und der KFP-Standard analog PEFC-Standards dargestellt ist, sind folgende, zusätzliche Punkte durch **ein einzelbetriebliches jährliches Audit vor Ort** (siehe KFP 0001:2012 Systembeschreibung Punkt 7) nachzuweisen. Ebenso vor Erteilung des Zertifikates.

Nur dann bekommt das KFP-Zertifikat der HW-Zert GmbH den FSC-Zusatz:

**„Das o. g. Unternehmen hat sich verpflichtet und ist in der Lage, im FSC-zertifizierten Wald die aktuellen deutschen FSC-Standards zu erfüllen“.**

Diese Aspekte haben daher nur Relevanz, wenn das KFP-Zertifikat auch zum Einsatz in FSC-Wäldern genutzt werden soll.

## FSC-Prüfliste:

Nr.	Forderung	ja nein
1	Der KFP-Forstunternehmer hat <b>Zugriff auf den deutschen FSC-Standard</b> .	
2	Der KFP-Forstunternehmer hat sich <b>schriftlich verpflichtet</b> , im FSC-zertifizierten Wald die aktuellen deutschen FSC-Standards zu erfüllen.	
3	Der KFP-Forstunternehmer hält alle <b>FSC-relevanten Vorgaben</b> des FSC-zertifizierten Waldbesitzers ein, auch jene, die nicht explizit in dieser Prüfliste genannt sind.	
4	Bei Abweichungen wurden <b>Korrekturmaßnahmen</b> umgesetzt und deren <b>Wirksamkeit</b> geprüft.	
5	Es sind keine Verstöße bekannt, die den Entzug des Zertifikates erforderlich machen.	
6	<b>5.3.2</b> Der KFP-Forstunternehmer stellt sicher, dass alle Regelungen des KFP-Standards eingehalten sind. Er weist dies im <b>jährlichen Audit</b> nach. <b>(6.3 und 6.4)</b>	
7	4.2 Der Forstbetrieb hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten ein oder übertrifft sie. <b>4.2.1.1</b> Die <b>Rettungskette ist gemäß den länderspezifischen Vorgaben sichergestellt</b> . <b>(6.3 und 6.5)</b>	
8	<b>4.2.2.3 Konsultationen mit Beschäftigten</b> werden durchgeführt und dokumentiert. <b>(6.3 und 6.5)</b>	
9	<b>4.2.2.4 Kontrollen der Unfallversicherungsträger</b> sind dokumentiert. <b>(6.3 und 6.5)</b>	
10	<b>4.3.5</b> Der Forstbetrieb, die eingesetzten Unternehmen sowie deren Nachunternehmen halten mindestens die am Ort der Erbringung für Arbeiten dieser Art <b>geltenden Tarifverträge</b> ein. <b>(6.8)</b> <b>4.3.5.1</b> Aktuelle Lohnzahlungen leiten sich aus den ausgehandelten Tarifen ab. <b>(6.8)</b> Siehe Erläuterungen auf Seite 3	
11	<b>5.3.1.3</b> Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert, <b>Nichtderbholz verbleibt im Wald</b> . <b>(2.9, 3.6)</b>	

12	<p>6.5.1 Das Erschließungssystem wird an der langfristigen Waldbehandlung im Sinne von 6.3 ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Die <b>Befahrung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehen Erschließungssystem (2.6, 2.7, 2.8)</b> Keine Befahrung abseits der RG z.B. für Pein-Plant oder Mulchen</p>	
13	<p>6.5.4 Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes, gelände- und bestandesangepasstes Feinerschließungssystem angelegt. Der Forstbetrieb strebt dabei einen <b>Rückegassenabstand von 40 m</b> an. Davon notwendige Abweichungen sind vom Forstbetrieb fachlich nachvollziehbar als Ausnahme zu begründen. Ein Gassenabstand unter 20 m ist ausgeschlossen <b>(2.5, 2.6, 2.8, 2.9)</b></p>	
14	<p>6.5.6 Eine <b>Befahrung abseits der Erschließungssysteme</b> ist dabei unter folgenden zwingenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Dichte Rohhumusaufgabe verhindert die Verjüngung.</li> <li>Für das Ausbleiben der Verjüngung ist nicht der Wildverbiss ursächlich.</li> <li>Es ist sichergestellt, dass der Verjüngungserfolg nicht durch Wildverbiss gefährdet wird.</li> <li>Alternative Verfahren, wie der Pferdeinsatz sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar.</li> <li>Es wird möglichst wenig Waldboden befahren.</li> <li>Bodenschäden werden durch bestmögliche Technik und geeigneten Zeitpunkt der Befahrung minimiert.</li> <li>Die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang dokumentiert.</li> </ol>	
15	<p>6.3.12 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; <b>Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. (Definition von Kahlschlag, 0,3 ha und Verjüngung im Durchschnitt mind. 2m hoch) (4.8)</b> Folgende begründete Ausnahmen sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich:</p> <p>6.3.12.1 Der Umbau statisch labiler, naturferner Bestockungen.</p> <p>6.3.12.2 Im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 Hektar) werden aus außerordentlichen Gründen Holzmengen benötigt, welche nur aus Kahlhieb erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt.</p> <p>Die Hiebgröße überschreitet auch dann 1 Hektar nicht. Dabei werden angrenzende Kahlflächen in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind.</p> <p><i>Definition Kahlschlag: Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb oder andere schematische Hiebverfahren, die die Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse (Richtwert: ein- bis zwei Baumhöhen und Durchmesser mit einer Flächen von maximal 0,3 ha Größe) zur Folge haben. Freilandähnliche Verhältnisse entstehen, sofern die Höhe der Verjüngung im Durchschnitt kleiner 2 m ist. Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer aus Waldschutzgründen verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.</i></p>	

Copyright-Vermerk

© HW-Zert GmbH 2012

Dieses Dokument der HW-Zert GmbH ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der HW-Zert GmbH-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch die HW-Zert GmbH darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

## **Erläuterungen aus dem Anhang des Deutschen FSC-Standards**

### **zu 4.3.5: Tarifliche Entlohnung von Mitarbeitern von Lohnunternehmern**

Es gelten die für Forstbetriebe und Unternehmen bundesweit bzw. in den Bundesländern abgeschlossenen Tarifverträge. Existiert in einem Bundesland für private Forstbetriebe oder forstliche Dienstleister kein geltender Tarifvertrag, so finden stattdessen die im jeweiligen Bundesland geltenden Tarifverträge für die Waldarbeiter des öffentlichen Dienstes Anwendung. Sofern schwerwiegende vergaberechtliche Gründe dagegen sprechen, die tarifliche Entlohnung von Mitarbeitern eingesetzter Unternehmer zu fordern, so ist der Forstbetrieb von der Verpflichtung lediglich entsprechende Unternehmer ein zu setzen, entbunden. Diese vergaberechtlichen Gründe werden dem Zertifizierer unter Angabe von rechtsverbindlichen Quellen schriftlich nachgewiesen.